

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten in
Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen
- Sportstättengebührensatzung -

- vom 5. Juli 2012 -

- Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 14/12 vom 25.07.12 -

Aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und § 8 der Satzung für die Vergabe von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises vom 05.07.2012 erlässt der Kreistag mit Beschluss des Kreistages vom 4. Juli 2012 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Mittelsachsen erhebt für die Benutzung der Sportstätten, die sich in seiner Trägerschaft befinden, zur Ausübung des Sports außer Berufssport, zur Gesunderhaltung und Erholung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Nutzung seiner Sportstätten durch die Schulen in Trägerschaft des Landkreises, für den Sportunterricht sowie für außerunterrichtlichen Sport, insbesondere im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten, erhebt der Landkreis keine Gebühren. Die entstehenden Kosten werden intern verrechnet.
- (3) Für die ausnahmsweise Nutzung von Sportstätten zu anderen Zwecken als den in Abs. 1 genannten, insbesondere zur Ausübung des Berufssports werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die im Rahmen gesonderter Verträge auf Grundlage des Privatrechts vereinbart werden.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sportstätte. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte vom Landratsamt überlassen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der die Sportstätte ohne Überlassung durch das Landratsamt nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist der Nutzer nicht rechtsfähig, ist Gebührenschuldner die im Nutzungsvertrag oder besonderen Vertrag benannte verantwortliche Person, der Unterzeichner des Antrages auf Überlassung, der für den Nutzer den Nutzungsvertrag Unterzeichnende oder der gesetzliche Vertreter

§ 3

Entstehen und Erstreckung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages oder Zuteilung einer Nutzungszeit im Rahmen des Stunden-/Belegungsplanes, spätestens aber mit Beginn der erstmaligen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten oder zugeteilten Nutzungszeitraum. Bei nicht erfolgter Überlassung durch das Landratsamt erstreckt sich die Gebührenschuld auf die tatsächliche Nutzung der Sportstätte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht auch, sofern und soweit von der Überlassung der Sportstätte kein Gebrauch gemacht wird.
- (4) Können überlassene Sportstätten durch höhere Gewalt oder Gründe, die der Landkreis zu vertreten hat, nicht benutzt werden, entsteht insoweit keine Gebührenschuld.

§ 4

Gebührenfreiheit

Die Kinder- und Jugendabteilungen (Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) der gemeinnützigen Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis Mittelsachsen sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Eine abweichende Fälligkeit kann im Gebührenbescheid festgelegt werden.
- (2) Die Gebühren für Nutzungen, die während eines gesamten Schuljahres stattfinden, werden grundsätzlich
 - a) für den Zeitabschnitt zwischen Schuljahresanfang und Kalenderjahresende am 31. Oktober sowie
 - b) für den Zeitabschnitt zwischen Kalenderjahresanfang und Schuljahresende am 31. Märzfällig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Gebührenhöhe und Festsetzung

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung von Sportstätten errechnet sich aus dem (Jahres)-Gebührensatz und der Nutzungszeit.
- (2) Werden Sportstätten bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung lediglich saisonal oder befristet genutzt, berechnet sich der Gebührensatz anteilig vom Jahresgebührensatz im Verhältnis der genutzten Kalenderwochen zu 46 Kalenderwochen.

- (3) Die Gebührensätze für die Sportstätten ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, frühestens jedoch am 01. August 2012.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Freiberg - Sportstättengebührensatzung - vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

gez. Volker Uhlig
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

ausgefertigt: Freiberg, 05.07.2012

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Anlage 1

zur Sportstättengebührensatzung vom 04.07.2012

Gebührensätze zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises**I. gedeckte Sportstätten (Turn- und Sporthallen)**

	Nutzungsgruppe	A	B	C	A	B	C
Kategorie der Sportstätte	Bezeichnung der Sportstätte	Jahresgebührensatz (in EUR) für regelmäßig wiederkehrende Nutzung je Übungszeiteinheit (45 min)			Gebührensatz (in EUR) für einmalige Nutzung je Nutzungsstunde (60 min)		
bis 170 m ²	Fitnessraum der Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2a	42,50	62,50	82,50	5,00	7,50	10,00
	Gymnastikraum der Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln, Friedrichstraße 21	42,50	62,50	82,50	5,00	7,50	10,00
bis 400 m ²	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
	Turnhalle des Berufsschulzentrums Döbeln, Friedrichstraße 21	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
	Turnhalle des Beruflichen Schulzentrums für Ernährung, Haus-u. Agrarwirtschaft, Freiberg, Außenstelle Bergstiftsgasse 1	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
	eine Übungsflächeneinheit der Sporthallen der Gymnasien „Samuel-von-Pufendorf“, Flöha, Turnerstraße 16, und „Bernhard-von-Cotta“, Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Halle 1	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
	Turnhalle des Förderschulzentrums „Clemens Winkler“, Brand-Erbisdorf, Stadtteil St. Michaelis, Am Wiesengrund 1	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
	eine Übungsflächeneinheit der Sporthalle Gymnasium Burgstädt, Friedrich-Marschner-Straße 18	57,50	85,00	85,00	7,50	16,50	16,50
bis 800 m ²	Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Freiberg, Schachtweg 2, Halle 2	115,00	170,00	170,00	10,00	30,00	30,00
	zwei Übungsflächeneinheiten der Sporthallen der Gymnasien, Samuel-von-Pufendorf“ Flöha, Turnerstraße 16 und „Bernhard von-Cotta“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2	115,00	170,00	170,00	10,00	30,00	30,00
über 800 m ²	gesamte Sporthalle des „Samuel-von-Pufendorf-Gymnasium“ Flöha, Turnerstraße 16	140,00	210,00	210,00	15,00	50,00	50,00
	gesamte Sporthalle des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ Brand-Erbisdorf, Haasenweg 2	140,00	210,00	210,00	15,00	50,00	50,00
	gesamte Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“ Freiberg, Schachtweg 2	140,00	210,00	210,00	15,00	50,00	50,00

bei Benutzung von Zuschauer-/Tribünenanlagen erhöht sich der Gebührensatz um:

Kategorie der Sportstätte	Gebührensatz (in EUR) pro Veranstaltung	
	bis zu 4 Stunden	über 4 Stunden
bis 800 m ²	17,50	35,00
über 800 m ²	35,00	52,50

II. ungedeckten Sportstätten

Bezeichnung der Sportstätte/Anlagenart	Nutzungsgruppe	Jahresgebührensatz (in EUR) für regelmäßig wiederkehrende Nutzung je Übeungszeiteinheit (45 min)			Gebührensatz (in EUR) für einmalige Nutzung je Nutzungsstunde (60 min)		
		A	B	C	A	B	C
Gesamte Sportstätte des BSZ „Julius Weisbach“ Freiberg, des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ und des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20		45,00			5,00		
Gesamte Sportstätte des BSZ „Julius Weisbach“ Freiberg			140,00	140,00		16,00	16,00
Gesamte Sportstätte des „Bernhard-von-Cotta-Gymnasium“ und des Beruflichen Schulzentrums für Technik u. Wirtschaft „Julius Weisbach“, Schulteil Flöha, Bahnhofstraße 20			140,00	140,00		8,50	8,50
Großspielfeld		35,00	100,00	100,00	2,50	10,00	10,00
Kleinspielfeld (20x40m)		30,00	85,00	85,00	2,00	7,50	7,50
leichtathletische Anlagen		35,00	100,00	100,00	2,00	7,50	7,50

III. Bewegungsbecken

Bezeichnung der Sportstätte	Nutzungsgruppe	Jahresgebührensatz (in EUR) für regelmäßig wiederkehrende Nutzung je Übeungszeiteinheit (45 min)			Gebührensatz (in EUR) für einmalige Nutzung je Nutzungsstunde (60 min)		
		A	B	C	A	B	C
Bewegungsbecken der FÖS „Dr.-Lothar-Kreyssig“ Flöha		140,00	750,00	750,00	10,00	25,50	25,50

Nutzungsgruppe:

A	Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz im Landkreis Mittelsachsen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättenvergabebesatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung
B	Nutzung durch Personen/-gruppen aus dem Landkreis sowie durch gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz außerhalb des Landkreises Mittelsachsen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättenvergabebesatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung
C	Nutzung durch Schulen und durch Personen/-gruppen von außerhalb des Landkreises sowie sonstige Nutzer im Sinne von § 2 Abs. 1 Sportstättenvergabebesatzung zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung